



## Hinweise zu Ihren Rechten nach dem KDG

- Nach dem kirchlichen Datenschutzgesetz (KDG) haben Sie Anrecht auf den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten – und somit u.a. das Recht auf Einsicht, Kopie, Berichtigung und Löschung Ihrer Daten.
- Das KDG gilt für die ganz oder teilweise automatisierte Datenverarbeitung sowie auch für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen (vgl. KDG § 2).
- „Übersetzt“ heißt dies, dass es sich auf jegliche Daten, die über Sie gespeichert, abgelegt bzw. abgeheftet sind (Protokolle, Berichte usw.), bezieht. Dieses Recht kann auch von bevollmächtigten Personen (z.B. Angehörigen) wahrgenommen werden – es muss eine entsprechende Vollmacht vorgelegt werden.
- Ihr Auskunftsrecht (§ 17 KDG) bezieht sich auf Ihre personenbezogenen Daten selbst, aber auch auf ihren Verwendungszweck, die Dauer der Speicherung etc. (§ 17 Abs. 1). „Gesundheitsdaten“ (Daten, die sich auf körperliche o. geistige Gesundheit beziehen, Daten zu Gesundheitsdienstleistungen etc.) fallen auch darunter (§ 4 Punkt 17).
- Sie haben das Recht, von diesen personenbezogenen Daten eine unentgeltliche Kopie anzufordern (§ 17 Abs. 3).
- Einen entsprechenden Antrag können Sie (oder eine bevollmächtigte Person) bei der zuständigen Stelle im Bistum (z.B. der Stabsstelle Intervention etc.) stellen.
- Die zuständige Stelle muss der betroffenen Person unverzüglich, aber spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang, Informationen zur Verfügung stellen (oder informiert die betroffene Person, warum eine Fristverlängerung, max. zwei weitere Monate, notwendig ist – *mit Begründung!*, und informiert sie über den Beschwerdeweg). (§ 14 Abs. 3 & 4)
- Sollte das Bistum seinen Verpflichtungen nach dem KDG nicht nachkommen (Fristverstreichung etc.), so können Sie Beschwerde bei der unabhängigen Datenschutzaufsicht, dem „Diözesandatenschutzbeauftragten“, einlegen. Diese Behörde ist „oberste Aufsichtsbehörde“, d.h. kirchliche Stellen müssen den Anweisungen Folge leisten. Eine bevollmächtigte Person braucht auch für das Einlegen dieser Beschwerde eine Vollmacht.
- Das KDG weist darüber hinaus etliche weitere Rechte aus, z.B. Weitergabe von Daten an Dritte etc. Diese können Sie im KDG nachlesen.